



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Torsten Herbst MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 19. März 2020
Seite 1 von 3

Steffen Bilger MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
Koordinator der Bundesregierung für
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 117/März:

Bis wann soll für den Ersatzneubau der A 14-Muldebrücke bei Grimma nach Planung der Bundesregierung Baurecht hergestellt werden; und haben die in dieser Legislaturperiode beschlossenen Planungsbeschleunigungsgesetze nach Auffassung der Bundesregierung eine beschleunigende Wirkung auf die Herstellung des Planungsrechts oder die Bauzeit dieses Ersatzneubaus <https://www.mdr.de/sachsen/leipzig/grimma-oschatz-wurzen/neubau-muldebruecke-grimma-100.html> ?

beantworte ich wie folgt:

Für den Ersatzneubau der Muldebrücke bei Grimma im Zuge der A 14 läuft nach Aussage des zuständigen Freistaates Sachsen seit August 2018 das Planfeststellungsverfahren zur Baurechtsschaffung. Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) wurde mit der Planung beauftragt. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird für das zweite Quartal 2020 angestrebt.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 gibt es mehrere Möglichkeiten, das Planfeststellungsverfahren zügig durchzuführen. Nach § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) kann eine





Seite 2 von 3

vorläufige Anordnung auf Zulassung vorbereitender Maßnahmen oder Teilmaßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Freistaat Sachsen.

Sollte gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erhoben werden, kann die Klage nach dem neu gefassten § 17e Absatz 5 FStrG bereits zurückgewiesen werden, wenn die gegen die Zulassung des Vorhabens sprechenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb der Klagebegründungsfrist vorgetragen wurden.

Ihre Frage Nr. 3/118:

Welche Baubetriebsformen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die im Jahr 2020 anstehenden Baustellen auf dem sächsischen Teil der Bundesautobahn 4 vorgesehen (bitte pro Baustellenabschnitt einzeln angeben), und wurden im Rahmen der Vergaben 24-Stunden bzw. Mehrschichtbaustellen sowie Boni für eine schnellere Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahmen ausgeschrieben (<https://www.dnn.de/Dresden/Lokales/Baustellen-Auf-der-A-4-bei-Dresden-drohen-neue-Staufallen>)?

beantworte ich wie folgt:

Nach derzeitigem Stand sind auf der Bundesautobahn A 4 in Sachsen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Fahrtrichtung [FR]	Betriebsform [BF]	Boni
1	BAB A 4, Aachen - Görlitz, Fahrbahnerneuerung LG TH/SN - Pleißebrücke	Görlitz	BF 2	Nein
2	BAB A 4, Aachen - Görlitz. Fahrbahnerneuerung AS Dresden Altstadt, Rampen	beide	BF 4	Nein
3	BAB A 4, Aachen - Görlitz, Fahrbahnerneuerung AS Bautzen West - AS Salzenforst	Aachen	BF 2	Nein
4	BAB A 4, Aachen - Görlitz, Fahrbahnerneuerung AS Dresden Hellerau - AD Dresden Nord	Görlitz	BF 4	Nein





Seite 3 von 3

5	BAB A 4, Aachen - Görlitz, Fahrbahnerneuerung AS Bautzen West - AS Weißen- berg	Görlitz	BF 2	Nein
---	--	---------	------	------

Die Bauleistungen werden in der Regel unter Ausnutzung der Tageslichtzeit ausgeführt. Diese Betriebsform wird gemäß „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ als BF 2 bezeichnet. Ein 24-h-Betrieb wird als BF 4 bezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger